OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750381/2/ER

Datum:
Linz, 3. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der V S, geb. x, vertreten durch Rechtsanwälte T GesbR, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Juli 2016, GZ. Sich50-27-2016, wegen Entziehung einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 21. Juli 2016, Sich50-27-2016, entzog die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ihre Waffenbesitzkarte, ausgestellt von der nunmehr belangten Behörde am 7.3.2001, Nr. X, und ihren Waffenpass, ausgestellt von der nunmehr belangten Behörde am 7.3.2001, Nr. X, da die Bf die erforderliche Verlässlichkeit nach dem Waffengesetz nicht mehr besitze.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf Inhaberin einer Waffenbesitzkarte für den Besitz von acht genehmigungspflichtigen Schusswaffen und im Besitz eines Waffenpasses für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe sei.
Nach Wiedergabe der angewendeten Rechtsnormen führte die belangte Behörde aus, dass sie am 22.10.2015 die Polizeiinspektion Freistadt beauftragt habe, bei der Bf die periodische Verlässlichkeitsprüfung gemäß § 25 Waffengesetz – WaffG durchzuführen. Am 28.10.2015 sei die Bf erstmals von der anstehenden Verlässlichkeitsprüfung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert worden, sich am 28.10. oder am 30.10.2015 mit der PI Freistadt in Verbindung zu setzen. Dies habe die Bf jedoch unterlassen.
Am 19.11.2015 sei die Bf – nach mehreren Versuchen – erneut von der PI Freistadt erreicht worden, um einen Termin zu vereinbaren. Der Bf seien zwei Termine vorgeschlagen worden, sei habe jedoch gegenüber der PI Freistadt angegeben, dass ihr Sohn, J B, sich im Ausland befinde und sie keinen Schlüssel für jenen Raum besitze, in dem sich der Waffenschrank befinde. Daraufhin seien zwei Beamte der PI Freistadt zum Haus des Sohnes der Bf gefahren und dort von dessen Sohn informiert worden, dass Herr B in L arbeite und am Abend heimkomme.

Am 1.12.2015 sei die Bf persönlich von zwei Beamten der PI Freistadt angetroffen worden, wobei die Bf erneut angegeben habe, ihr Sohn sei im Ausland aufhältig und nicht erreichbar. Dies hätten die Beamten erneut überprüft, hätten wieder den Sohn des J B angetroffen, der den Beamten erneut mitgeteilt habe, dass sein Vater abends heimkomme. Der Sohn des Herrn B gab ferner an, seinem Vater ausgerichtet zu haben, dass die Polizei hier gewesen sei und eine Waffenüberprüfung erforderlich sei.
In der Folge sei der Überprüfungsakt bei der PI Freistadt hinterlegt worden und hätte jederzeit von einem diensthabenden Beamten erledigt werden können. Die Bf habe sich jedoch bis 13.12.2015 nicht gemeldet.

Am 13.12.2015 sei für die Bf eine schriftliche Verständigung mit dem abermaligen Ersuchen um eine Waffenüberprüfung hinterlegt worden. In dieser Verständigung seien zwei weitere Termine zur Überprüfung genannt worden, die

Bf habe sich jedoch nicht gemeldet. Auch sei mehrfach versucht worden, die Bf telefonisch zu kontaktieren, wobei ihr mehrfach auf die Mobilbox gesprochen worden sei. Sie habe jedoch nicht an der Waffenüberprüfung mitgewirkt.

Nachdem die Bf keinen der vorgeschlagenen Termine wahrgenommen habe, sei ihr mit Schreiben vom 26.1.2016 eine Ladung für 9.2.2016 zur belangten Behörde betreffend die Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit übermittelt worden. Auch dieser Ladung habe die Bf nicht Folge geleistet, weshalb ihr mit Verständigung vom 4.4.2016 mitgeteilt worden sei, dass die belangte Behörde beabsichtige, ihr die waffenrechtliche Verlässlichkeit abzuerkennen, nachdem sie nicht bereit gewesen sei, an der Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit mitzuwirken. Diese – mit RSb versendete und hinterlegte – Mitteilung sei von der Bf nicht behoben worden, weshalb diese Verständigung am 13.5.2016 durch einen Beamten der PI Freistadt nachweislich an die Bf ausgefolgt und ihr eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt worden sei. Eine Stellungnahme habe die Bf jedoch nicht abgegeben.

Aufgrund des Verhaltens der Bf und aus Gründen, die in ihrer Person lägen, sei die Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nicht möglich gewesen. Das Verhalten der Bf werde als Weigerung der Überprüfung der sicheren Verwahrung gewertet. Die belangte Behörde sei daher zur Ansicht gelangt, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit der Bf nicht mehr vorliege. Als weiterer Grund für die Aberkennung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit werde die Tatsache gewertet, dass die Bf im Besitz von neun genehmigungspflichtigen Schusswaffen sei, sie jedoch laut ihren Angaben keinen Zugriff auf diese Waffen habe, da sie keinen Schlüssel für jene Räumlichkeiten habe, in denen sich die Waffen befinden. Somit könne auch nicht von einer sicheren Verwahrung ausgegangen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf. Darin beantragte sie, rechtsfreundlich vertreten, der Beschwerde Folge zu leisten und den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu den Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, jedenfalls die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.
Begründend führte die Bf aus, dass es teilweise den Tatsachen entspreche, dass sich die Bf zu einer Überprüfung nicht gemeldet hat. Grund dafür sei der Umstand gewesen, dass sie im Jahr 2012 eine ihrer Waffen zum Zweck einer Schätzung nach L mitgenommen habe. Die Bf verfüge über keine Munition. Die Waffen würden aus der Verlassenschaft des 1988 verstorbenen Vaters der Bf stammen, der diese dem damals minderjährigen Sohn der Bf, Herrn B, vererbt habe. Aufgrund der damaligen Minderjährigkeit des Sohnes habe die Bf hinsichtlich dieser Waffen die gegenständliche Waffenbesitzkarte bzw den Waffenpass beantragt.

Die Bf habe eine dieser Waffen zum Zweck einer Schätzung nach L mitgenommen und diese an ihrem Firmensitz in H deponiert. Dieser Betriebsstandort sei damals gerade in Auflösung gewesen, weshalb das gesamte Inventar in 30 Container verladen und nach F gebracht worden sei. Im Zuge der Umzugswirren sei die Waffe in einen der Container gelangt und befinde sich noch immer in einem dieser – unversperrt beladenen – Container. Es sei ein „Ding der Unmöglichkeit“, sämtliche Container zu durchsuchen, um an die Waffe zu gelangen. Es werde somit ausdrücklich der Verlust der gegenständlichen Waffe gemeldet. Teilweise habe die Bf im Oktober/November/Dezember 2015 versucht, diverse Container zu durchsuchen, um die Waffe zu finden, dies sei ihr jedoch bis dato nicht gelungen.
Entsprechend der einschlägigen Judikatur sei bei der Wertung einer Person im Hinblick auf deren Verlässlichkeit stets die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge zu fassen. Es bedürfe einer Einzelfallbetrachtung. Eine pauschale Beurteilung, wonach bereits eine Weigerung zur Überprüfung eine mangelnde Verlässlichkeit darstelle, widerspreche der Judikatur.
Die Bf sei gänzlich unbescholten und bis dato stets zuverlässig und verlässlich. Einzig die Tatsache, dass es zu keiner Überprüfung gekommen sei, rechtfertige keinesfalls, an der Verlässlichkeit der Bf zu zweifeln. Auch liege keinesfalls eine mangelhafte Verwahrung der Waffen vor, diese sei auch nicht überprüft worden. Nur der Umstand, dass die Bf über keinen Schlüssel zu jenem Raum verfüge, in dem die Waffen ordnungsgemäß verwahrt seien, begründe keine mangelhafte Verwahrung. Ausschlaggebend sei nur, ob die Waffen sicher vor Zugriffen unbefugter Dritter verwahrt sind. Nach dem Willen des verstorbenen Vaters der Bf sei ohnehin der Sohn der Bf Eigentümer der Waffen. Unter Berücksichtigung dieses Umstands sei es der Bf nicht möglich, gegenständliche Waffen abzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 24. August 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137, VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, uHa VwGH 28.5.2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben der Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden von der Bf keine Beweisanträge gestellt, und ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsakts und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird vom Oö. Landesverwaltungsgericht somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Oö. Landesverwaltungsgerichts auch nicht dem Anwendungsbereich des Art 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw besitzen zu dürfen, stellt selbst kein "civil right" im Sinne des Art 6 EMRK dar, es handelt sich bei den der Bf entzogenen Bewilligungen um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein "civil right" der Bf die von ihr bekämpfte Entziehung dieser Befugnis mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz

ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.03.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063). Auch wenn ein Waffenverbot anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte bzw eines Waffenpasses, dienen auch Letztere dazu, im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung bereits vorab mögliche Gefahren durch Waffenmissbrauch zu verhindern. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der (maßgeblichen) Beweiswürdigung auftreten oder die (maßgeblichen) Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl das Urteil des EGMR vom 18. Juli 2013, Nr 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; vgl VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0085, VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0050, VwGH 26.4.2016, Ra 2016/03/0038)

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist Inhaberin einer Waffenbesitzkarte für acht genehmigungspflichtige Schusswaffen und eines Waffenpasses für eine genehmigungspflichtige Schusswaffe. Die entsprechenden Schusswaffen befinden sich im Eigentum des Sohnes der Bf.
Die Bf ist nicht in der Lage, selbstständig auf jene Schusswaffen zuzugreifen, für die sie die verfahrensgegenständlichen Dokumente besitzt. Eine dieser Waffen befindet sich – trotz Versuchen, sie im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2015 zu finden, unauffindbar – seit 2012 in einem unversperrten Umzugscontainer, die restlichen Waffen in einem Raum in Haus des Sohnes des Bf, zu dem die Bf keinen Schlüssel besitzt.

Mit Überprüfungsauftrag vom 22.10.2015 wurde die PI Freistadt von der belangten Behörde beauftragt, bei der Bf gemäß § 25 WaffG eine periodische Verlässlichkeitsüberprüfung durchzuführen.

Am 28.10.2015 wurde die Bf von der PI Freistadt telefonisch von der beabsichtigten Waffenüberprüfung in Kenntnis gesetzt und zwei Termine (28.10.2015 bis 22:00 Uhr oder 30.12.2015 7:00 – 22:00 Uhr) vereinbart, an denen sie sich mit der PI Freistadt in Verbindung setzen solle. Die Bf hat keinen dieser Termine wahrgenommen.

Am 19.11.2015 wurde die Bf – nach mehreren erfolglosen Versuchen – von einem Beamten der PI Freistadt telefonisch erreicht und ihr erneut zwei Termine (19.11.2015 7:00 – 20:00 Uhr oder 20.11.2015, 7:00 – 19:00 Uhr) zur Überprüfung der Waffen vorgeschlagen. Die Bf gab an, dass sich die Waffen im Haus ihres Sohnes, J B, der im Ausland aufhältig sei, befänden und sie keinen Schlüssel für den entsprechenden Raum habe. (J B befand sich jedoch laut Angaben seines Sohnes nicht im Ausland, sondern wurde am selben Abend zu Hause erwartet.)
Am 1.12.2015 wurde die Bf von zwei Beamten der PI Freistadt persönlich angetroffen, wobei die Bf wieder angab, ihren Sohn aufgrund eines Auslandsaufenthalts nicht erreichen zu können. Sie wisse nicht, wann er nach Hause komme, werde sich aber mit der PI Freistadt in Verbindung setzen, sobald sie Zugang zum Waffenschrank habe. (Der Sohn der Bf wurde jedoch von seiner Familie am selben Abend zu Hause erwartet.) Die Bf kontaktierte die PI Freistadt jedoch nicht.
Am 13.12.2015 wurden für die Bf weitere Terminvorschläge (für den 16.12.2015, 7:00 – 22:00 Uhr oder 22.12.2015, 7:00 – 19:00 Uhr) hinterlegt, die sie nicht wahrnahm.
Für 9.2.2016 wurde die Bf von der belangten Behörde zur Überprüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit geladen, dieser Ladung leistete die Bf nicht Folge.
Mit Verständigung vom 4.4.2016 wurde der Bf von der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Aberkennung ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit beabsichtigt sei, zumal sie sich weigerte, an der Überprüfung der Verlässlichkeit mitzuwirken. Diese – mit RSb versendete und hinterlegte – Verständigung wurde von der Bf nicht behoben, weshalb diese Verständigung am 13.5.2016 durch zwei Beamte der PI Freistadt nachweislich an die Bf ausgefolgt wurde. Die darin enthaltene Frist zur Stellungnahme binnen zwei Wochen hat die Bf ungenützt verstreichen lassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 25 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl I Nr 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 161/2013 hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde gemäß Abs 3 par.cit. waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das

Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat gemäß Abs 4 par.cit. binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schusswaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.

Gemäß § 8 Abs 1 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß Abs 6 par.cit gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde
1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

Gemäß § 3 Abs 1 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – WaffG-DV, BGBl II Nr 313/1998, zuletzt geändert durch BGBl II Nr 301/2012, ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind gemäß Abs 2 par.cit. insbesondere folgende Umstände maßgeblich:
1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);

2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

Gemäß § 4 Abs 1 WaffG-DV sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, den Inhaber einer Waffe, die nur auf Grund einer nach dem Waffengesetz 1996 ausgestellten Urkunde besessen oder geführt werden darf, aufzufordern, deren sichere Verwahrung darzutun, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Betroffene die Waffe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (§ 3 Abs. 2) sicher verwahrt.

Im Zuge der Prüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG) ist gemäß Abs 3 par.cit. von der Behörde jedenfalls eine Überprüfung der sicheren Verwahrung des aktuellen Besitzstandes anzuordnen. Die Überprüfung ist von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzunehmen; diese haben dem Betroffenen die Anordnung der Behörde vorzuweisen.

Gemäß § 41a WaffG sind der Verlust oder Diebstahl von Schusswaffen sowie deren allfälliges Wiedererlangen unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in seinem Erkenntnis vom 18.2.2015, Ra 2015/03/0011, (unter Hinweis auf etliche vorangegangene Entscheidungen) zur Vermutung des Fehlens der waffenrechtlichen Verlässlichkeit Folgendes fest (Hervorhebungen nicht im Original):
„*Verlässlich ist ein Mensch gemäß § 8 Abs 1 WaffG ua nur dann, wenn keine Tatsache die Annahme rechtfertigt, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird (§ 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall WaffG). Gemäß § 3 Abs 1 der 2. WaffV ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn der Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt. Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere die in § 3 Abs 2 der 2. WaffV genannten Umstände betreffend den Schutz von Waffen und Munition maßgeblich. Zur ordnungsgemäßen Verwahrung (im Besonderen von Faustfeuerwaffen) zählt auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen (VwGH vom 27. September 2001, 99/20/0402; VwGH vom 23. September 2009, 2008/03/0040); kann der Betroffene im Zug der durchgeführten Verlässlichkeitsprüfung den Aufbewahrungsort seiner Waffen*

nicht richtig angeben, rechtfertigt dies die Annahme, er würde seine Waffen nicht ordnungsgemäß verwahren (vgl etwa VwGH vom 23. September 2009, 2008/03/0040, mwH).“

Ferner führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass *„[d]er Tatbestand des § 8 Abs 6 Z 2 WaffG [...] nicht nur die Weigerung des Betroffenen, die sichere Verwahrung der dort genannten Waffen nachzuweisen, sondern auch zusätzlich voraus[setzt], dass auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass der Betroffene die Waffen sicher verwahrt (vgl VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0100).*

Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus: „*Weigert sich der von der Überprüfung Betroffene, die Waffen iSd § 8 Abs 6 Z 1 WaffG vorzuweisen bzw die sichere Verwahrung der Waffen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs 6 Z 2 leg cit nachzuweisen, wozu in beiden Fällen auch die Gewährung eines Zutritts zum Aufbewahrungsort erforderlich ist, dann kommt die unwiderlegliche Vermutung des § 8 Abs 6 zweiter Satz WaffG zum Tragen. Ohne Gewährung des Zutrittes kann der entscheidungswesentliche Sachverhalt regelmäßig nicht festgestellt werden (...).“*

In seinem Erkenntnis vom 20.6.2012, 2011/03/0213, führte der Verwaltungsgerichtshof Folgendes aus (Hervorhebungen nicht im Original): „*Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen*. (...) *Es wurde auch bereits wiederholt erkannt, dass zur ordnungsgemäßen Verwahrung von [...W]affen auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen gehört. Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis oder an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt (vgl dazu etwa das hg Erkenntnis vom 27. Mai 2010, Zl 2010/03/0046, mwN). Das Gleiche gilt für das Wissen des Verfügungsberechtigten darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis oder den sicheren Ort, in dem bzw an dem die Waffe verwahrt wird, konkret befindet, um sich den Zugang zum Ort bzw Behältnis selbst - ohne auf fremdes Wissen angewiesen zu sein - verschaffen zu können (vgl dazu das hg Erkenntnis vom 24. März 2010, Zl 2009/03/0156, mwN)*.“

IV.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt unbestritten ergibt, ignorierte die Bf zahlreiche Versuche der belangten Behörde bzw der von ihr beauftragten PI Freistadt, eine waffenrechtliche Verlässlichkeitsüberprüfung gemäß § 25 Abs 1 WaffG durchzuführen und weigerte sich damit, jene Waffen, die sie aufgrund der verfahrensgegenständlichen Urkunden besitzen darf, vorzuweisen. Durch diese

Weigerung, die Waffen vorzuweisen, konnte auch deren sichere Verwahrung der Waffen nicht überprüft werden. Dies führt iSd zitierten Judikatur dann zur unwiderleglichen Vermutung des § 8 Abs 6 WaffG, wenn Zweifel an der sicheren Verwahrung bestehen.

Ohne Gewährung des Zutritts zu den Waffen kann der entscheidungswesentliche Sachverhalt regelmäßig nicht festgestellt werden und kommt daher die unwiderlegliche Vermutung des § 8 Abs 6 zweiter Satz WaffG zum Tragen, wenn die Gründe dafür in der Person des von der Überprüfung Betroffenen liegen. Die Verweigerung einer Mitwirkung an der Feststellung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit ist als berechtigt anzusehen, wenn hierfür ausreichende Gründe vorliegen oder dem Betroffenen der Nachweis gelingt, dass die Anordnung der Mitwirkung den Bestimmungen des § 39 Abs 2 AVG widerstreitet, also unbegründet erfolgt (VwGH 18.2.2015, Ra 2015/03/0011).

Die Bf machte in ihrer Beschwerde geltend, dass die sichere Verwahrung nicht überprüft worden sei und dann keine mangelhafte Verwahrung vorliege, wenn die Bf über keinen Schlüssel zu dem Raum verfügt, in dem die Waffen angeblich ordnungsgemäß verwahrt sind. Gegenüber der belangten Behörde behauptete die Bf, ihr Sohn, der einen Schlüssel zu jenem Raum habe, in dem sich die Waffen befänden, sei im Ausland. ISd zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist dies jedoch nicht geeignet, Zweifel an der sicheren Verwahrung der Waffen auszuräumen. Entsprechend der zitierten Judikatur ist nämlich die Bf dazu berufen, die Waffen vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff zu schützen. Die Bf hätte daher dafür zu sorgen gehabt, sich selbst als Verfügungsberechtigte den Zugang zu den Waffen zu sichern und die Überprüfung der sicheren Verwahrung der Waffen zu ermöglichen. Ohne Zugriff auf die Waffen zu haben, kann die Bf selbst nämlich die sichere Verwahrung der Waffen nicht gewähren. Zumal die Bf aber wiederholt angab, keinen Zugriff auf die Waffen zu haben, kann der belangten Behörde iSd zitierten Judikatur nicht entgegen getreten werden, wenn sie die sichere Verwahrung der Waffen anzweifelte. Da sich die Bf sowohl weigerte, die Waffen vorzuweisen, als auch deren sichere Verwahrung nachzuweisen, obwohl die belangte Behörde bereits aufgrund des von der Bf behaupteten fehlenden Zugriffs auf die Waffen Grund dazu hatte, an der sicheren Verwahrung zu zweifeln (vgl VwGH 20.6.2012, 2011/03/0213), kam die unwiderlegliche Vermutung des § 8 Abs 6 zweiter Satz WaffG, dass die Bf die waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr besitzt, zum Tragen.

Daran ändert insbesondere auch nichts, dass die Bf in ihrer Beschwerde nunmehr vorbrachte, dass eine der verfahrensgegenständlichen Waffen (bereits 2012) im Zuge eines Umzugs in einem von 30 unversperrten Umzugscontainern verschwunden sei. Vielmehr nährt dieses Vorbringen die Zweifel an der sicheren Verwahrung der verfahrensgegenständlichen Waffen. ISd zitierten Judikatur

rechtfertigt das fehlende Wissen um den Aufbewahrungsort einer Waffe bereits die Annahme, diese würde nicht ordnungsgemäß verwahrt. Dazu kommt, dass die Bf den offensichtlichen Verlust der Waffe hingenommen hat, ohne sich um den völlig im Dunkeln liegenden Aufenthaltsort der Waffe und den damit möglichen Missbrauch durch unbeteiligte Dritte zu kümmern. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sie – offenbar motiviert durch das gegenständliche Verfahren – im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2015 die Waffe gesucht hat.

Auch der Einwand, dass sich die Waffen im Eigentum ihres Sohnes befänden, ändert nichts daran, dass die Bf als Inhaberin einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses für *ihre* Verlässlichkeit im Umgang mit Schusswaffen verantwortlich ist. Diese Verlässlichkeit ist jedoch – wie oben dargelegt – unabhängig vom Eigentum an den Waffen nicht mehr gegeben.
Der Einwand, dass es der Bf nicht möglich sei, die gegenständlichen Waffen mangels Eigentum daran abzugeben, wird im Lichte des § 25 Abs 4 WaffG zu beurteilen sein. Dass der Sohn der Bf zum Erwerb solcher Waffen befugt ist, hat die Bf jedoch nicht vorgebracht.

V. Da die waffenrechtliche Verlässlichkeit der Bf nicht (mehr) gegeben ist, hatte die Behörde gemäß § 25 Abs 3 WaffG die waffenrechtlichen Urkunden der Bf zu entziehen Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter